

Sicherheitsdatenblatt für pyrotechnische Munition

Rev.: 0 vom Dienstag, 27. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Nachfrage bezüglich eines Sicherheitsdatenblatts (SDB) zu unseren Produkten. Bei diesen handelt es sich um pyrotechnische Munition.

Diese Produkte unterliegen grundsätzlich dem Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz - BeschG). Darüber hinaus können sie seit 30. Juni 2015 dem Europäischen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden, definiert in Artikel 17 der Richtlinie 2013/29/EU.

Jede an Sie gelieferte pyrotechnische Munition stellt im chemikalienrechtlichen Sinne ein Erzeugnis gemäß Artikel 3(3) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und gemäß Artikel 2(9) der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen dar.

Die Gefahrenkommunikation zu Erzeugnissen ist in REACH Artikel 33 definiert, ohne Referenz auf REACH Anhang II oder die Erstellung eines SDB. Diese Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen nehmen wir sehr ernst.

So würden wir Sie unmittelbar informieren, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (engl. substance of very high concern, SVHC) in > 0,1% (w/w) in einem unserer Produkte enthalten ist. Die Bemessungsgrundlage unserer Betrachtungen resultiert aus dem Urteil des Europäischen

Gerichtshofs (EuGH) vom 10. September 2015 im Fall C-106/14. In diesem Zuge wurden komplexe Gegenstände eingeführt und die Grundlage zur Berechnung des Schwellenwerts von 0,1% (w/w) auf Bauteil-Niveau klargestellt.

Wir verfolgen die Entwicklungen von REACH sehr genau. Sollte ein Stoff, der in > 0,1% (w/w) in einem unserer Erzeugnisse (oder dessen Bauteile) enthalten ist, nach Bestellung auf die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgnisserregenden Stoffe (vereinfacht: Kandidatenliste) kommen, so werden wir Sie auch in diesem Fall unmittelbar nach Bekanntwerden informieren.

Die Bewertung als Erzeugnis wurde vor dem Hintergrund des REACH-Verordnungstexts, den aktuell gültigen „Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“ (Version 4.0, Juni 2017) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der European Defence Agency (EDA) Member States Common Position on Ammunition Classification under REACH (25.09.2017) durchgeführt. Darüber hinaus wurden Analogien zur „Professional Guidance“ zur Anwendung der REACH-Verordnung für Feuerwerk und dessen Bauteile (Version 6, März 2016) des Technischen Komitees (TC) 212 des Europäischen Komitees für Normung (CEN) in die Bewertung mit einbezogen.

Von einer "Negativinformation", beispielsweise: „Es sind keine Kandidatenstoffe in Konzentration von mehr als 0,1% (w/w) enthalten“, sehen wir dabei gänzlich ab. Diese Art der Information ist in der Form vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und führt, unserer Erfahrung nach, mehr zu Verwirrung entlang der Lieferketten und zu einem stetigen Abfragen der Akteure der Lieferkette (s. REACH Artikel 17) in beide Richtungen.

Ein von Ihnen angesprochenes SDB, dient im Kontrast zu der dargestellten Gefahrenkommunikation zu Erzeugnissen, der Beschreibung von Gefahren durch Stoffe und Gemische gemäß REACH Artikel 31. Die Erstellung eines SDBs folgt dabei REACH Anhang II.

Über die gesetzlichen Pflichten von REACH und CLP hinaus stellen wir unseren Kunden sogenannte (Erzeugnis-)Sicherheitsinformationen zur Verfügung, welche sich in erster Linie auf die physikalischen Wirkungen unserer Erzeugnisse beziehen. Entsprechend sind diese Sicherheitsinformationen nach Produktkategorie oder Gefahrgutklasse / -unterklasse unterteilt. Format und Aufbau der Dokumente orientieren sich dabei eng an den Vorhaben für ein SDB durch REACH Anhang II für Stoffe und Gemische an. Dies erlaubt die Gefahrenkommunikation über ein bewährtes Format. Die für Sie in Frage kommenden Sicherheitsinformationen sind jederzeit auf Anfrage erhältlich.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Erzeugnisse ebenfalls nicht unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen. Entsprechend wird keine Wassergefährdungsklasse (WGK) ausgewiesen.

REACH und CLP sind dynamische Verordnungen, die auch ohne nationale Umsetzung unmittelbar Geltung besitzen. Um nicht nur reaktiv auf neuste Entwicklungen agieren zu können, stellen wir

proaktiv Experten für Partner Expert Groups (PEG) und Focus Groups der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Sie als Kunde profitieren unmittelbar und frühzeitig von unserer engagierten Mitarbeit auf Europäischer Ebene.

Darüber hinaus sind wir sowohl im nationalen Verband der pyrotechnischen Industrie (VPI) als auch im European Fireworks Association (EuFiAs) organisiert. Der VPI gehört, ebenso wie der Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition (JSM), über den Fachverband Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren (iVEST) dem Wirtschaftsverband für Stahl- und Metallverarbeitung (WSM) an. Dieses Netzwerk in Kombination mit unseren Aktivitäten bei der ECHA bildet eine vertrauensvolle Basis zu chemikalienrechtlichen Aspekten unserer Produkte.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit. Sollten Fragen zu unseren Erzeugnissen und dem relevanten chemikalienrechtlichen Rahmen bestehen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Zink-Feuerwerk GmbH